

## Abweichungssatzung

zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Olching vom 29.07.1988  
betreffend die Herstellung der Bahnhofstraße

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) i.V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – erlässt die Stadt Olching folgende Satzung:

### § 1

1. Die Stadt Olching rechnet den Aufwand für die Herstellung der Bahnhofstraße in dem Bereich zwischen der Einmündung der Feldstraße und der Einmündung der Jahnstraße nach Erschließungsbeitragsrecht (§§ 127 ff. BauGB) ab. Der Abrechnungsbereich ist in dem, dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.  
Eine Überprüfung des Unterbaus in dem Bereich der Einmündung der Jahnstraße und der kleinen Bahnunterführung hat ergeben, dass dieser nicht den Vorgaben der einschlägigen DIN-Vorschriften entspricht. Die Gebrauchstauglichkeit der Bahnhofstraße wird hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt.
2. Nach der in § 8 Abs. 1 Ziff. 1 der Erschließungssatzung enthaltenen Bestimmung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen sind die zum Anbau bestimmten Straßen endgültig hergestellt, wenn sie eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

### § 2

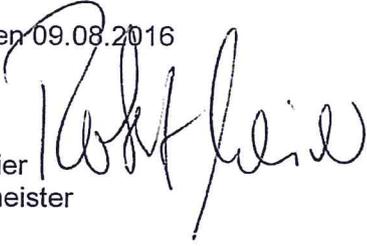
1. Bezüglich der Herstellung der Bahnhofstraße in dem Bereich zwischen der Einmündung der Feldstraße und der Einmündung der Jahnstraße wird die Merkmalsregelung des § 8 Abs. 1 Ziff. 1 der Erschließungsbeitragssatzung dahin geändert, dass der Unterbau nicht dem technischen Ausbaustandard der einschlägigen DIN-Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss.
2. Die Bahnhofstraße in dem Bereich zwischen der Einmündung der Feldstraße und der Einmündung der Jahnstraße gilt mit dem vorhandenen Unterbau in technischer Hinsicht als im Sinne des § 133 Abs. 2 Satz 1 BauGB endgültig hergestellt.
3. Durch diese Regelung wird für die Bahnhofstraße in dem Bereich zwischen der Einmündung der Feldstraße und der Einmündung der Jahnstraße die Merkmalsregelung des § 8 Abs. 1 Ziff. 1 der Erschließungsbeitragssatzung entsprechend geändert.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Olching, den 09.08.2016  
i. V.

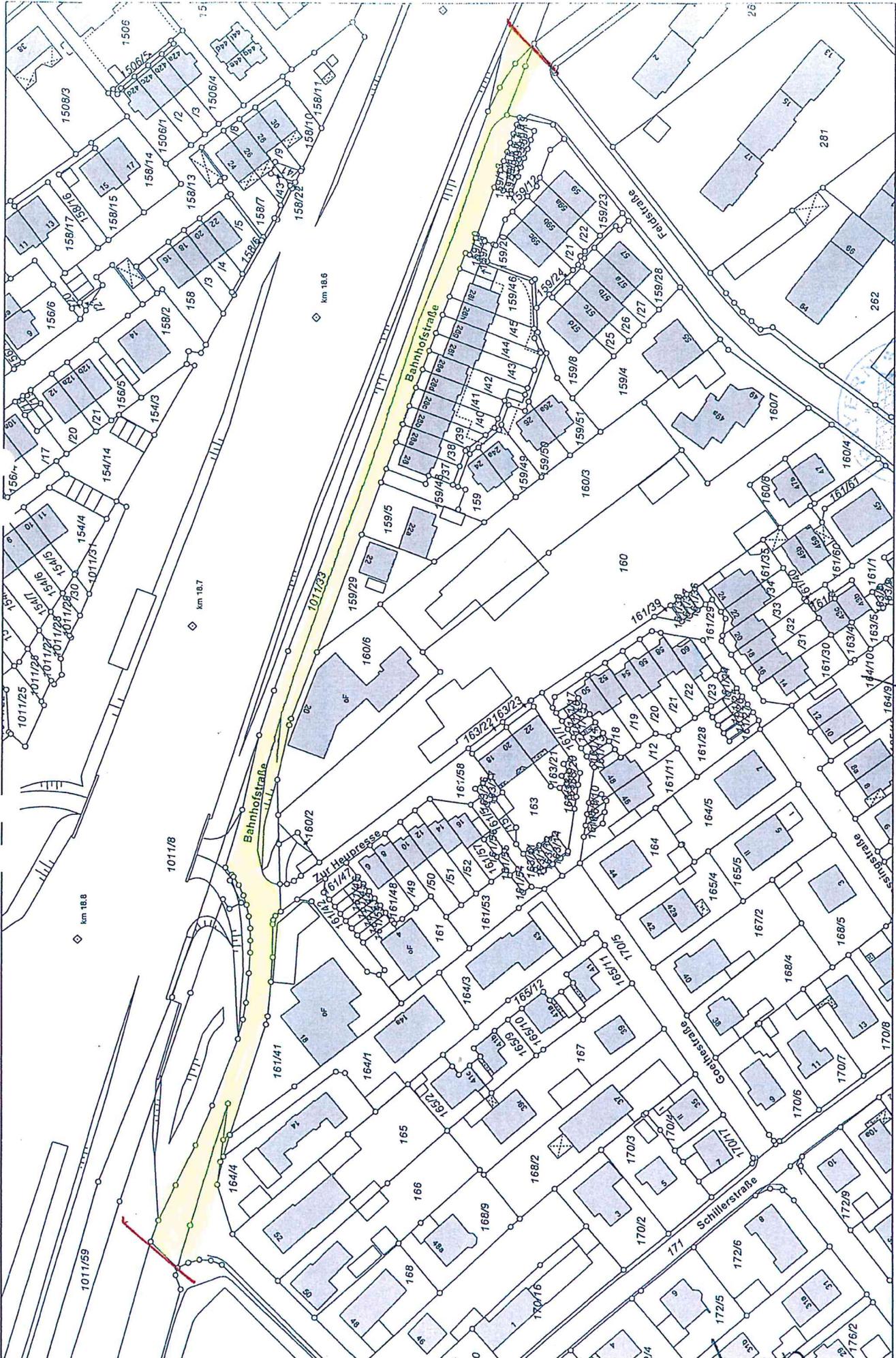
Robert Meier  
2. Bürgermeister



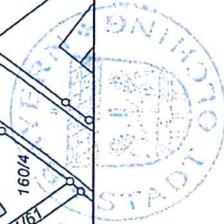
(Siegel)

auszuhängen am: 11.08.2016  
abzunehmen am: 26.08.2016

LAGEPLAN



M = 1 : 1500  
0 50 m



Robert Meier  
2. Bürgermeister  
Gemeinde Oettingen  
*Robert Meier*

09. AUG. 2016

Bedruckt von kriegl auf PCR110 an lsvr-druck/Kryo\_Bauamt am 12.07.2016 um 17:00.  
Bemerkung(en): Oetting (8461)  
Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT